

22 - 1772

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Herrn Robert Hergovich

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20. März 2024

### **Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Mitgliedschaft aller Interessensvertretungen der Gemeinden im Rettungsbeirat**

#### **Der Landtag wolle beschließen:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf zur Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 2024 vorzulegen, mit dem geregelt wird, dass dem Rettungsbeirat je ein:e Vertreter:in der Interessensvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Bgld. Gemeindeordnung 2003 angehören.

## **EntschlieÙung**

Vor Erlassung des Rettungsgesetzes 2024 war in § 7 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995 geregelt, dass dem Rettungsbeirat „je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden“ angehören. Obwohl der Verein „Vertretung grüner und unabhängiger GemeinderätInnen und Gemeinden“ (ZVR: 523987498) als Interessenvertretung im Sinne des § 95 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 anerkannt ist, war dieser jedoch bisher gesetzwidrig nie zu Sitzungen des Rettungsbeirates eingeladen.

Mit Erlassung des Rettungsgesetzes 2024 wurde den weiteren gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden die Mitgliedschaft im Rettungsbereit aberkannt und lediglich der Gemeindebund, der Städtebund und der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband mit einer Vertretung im Rettungsbeirat bedacht.

Anders wurde die Vertretung der Gemeinden beispielsweise im Sozialhilfebeirat geregelt. Auch hier bestimmte das Sozialhilfegesetz 2000, dass dem Sozialhilfebeirat „je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden“ angehören. Auch hier war der Verein „Vertretung grüner und unabhängiger GemeinderätInnen und Gemeinden“ nachweislich nie zu Sitzungen des Sozialhilfebeirates eingeladen, obwohl es gesetzlich vorgeschrieben war. Im Sozialhilfegesetz 2024 wird nunmehr aber bestimmt, dass dem Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat sehr wohl auch „je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Bgld. Gemeindeordnung 2003“ angehören.

Dies soll im Sinne der Einheitlichkeit und im Sinne der politischen Diversität auch für den Rettungsbeirat gelten

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.*